



DER VORSITZENDE
DER
HOCHSCHÜLERSCHAFT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTES
AN DER MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN
HARALD WEDENIG

ges. B2/B3

LEOBEN, 07.03.1985
FRANZ-JOSEF-STRASSE 18
TEL. 4 52 72 (0 38 42)

An das
BM für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 4
1040 W I E N

H. W. Wedenig

15

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
Eing.: 13. MRZ. 1985
Zahl:
Bg.: 0

17

8.5.1985 Kellner

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird.

Kursive Stellen sind Gesetzestexte, Unterstreichungen weisen auf Vorschläge für neue Formulierungen von meinen Seiten hin. Bei in dieser Begutachtung nicht angeführten Textstellen können Sie von Einverständnis meinerseits ausgehen.

§2(1) lit.c soll lauten: " *das Studium vor Vollendung des 40. Lebensjahres vollendet hat. Der zuständige Bundesminister kann nach Anhörung des zuständigen Senates für Studienförderung von dieser Bestimmung Nachsicht erteilen, sofern es aufgrund der besonderen Begabung oder der besonderen Leistungen des Antragstellers geboten erscheint.*"

Ich bin der Meinung, daß dem Minister die Möglichkeit, die der §2(1) lit.c derzeit bietet, nicht genommen werden soll.

§2(3) soll lauten: " *aufwendiger und umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertationen, Diplomarbeiten und Studienarbeiten).....*"

Diese Änderung ist notwendig, da es im Studienbetrieb an einer empirischen Studienarbeit, was bei den wissenschaftlichen Methoden bei Ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen vorherrscht, zu erheblichen Verzögerungen aufgrund von Schwierigkeiten bei Apparaturen kommen kann und manchmal auch kommt.

§3(3): Ich begrüße die Aufnahme der Arbeitslosigkeit in die Beurteilung des zu erwartenden Einkommens.

§5 lit.b: Die Auswirkungen der beabsichtigten Änderung sind von nicht Rechtskundigen nicht zu durchschauen. Die Bildung von Rücklagen in einem Betrieb oder von einem selbstständig Erwerbstätigen kann nicht a priori als Einkommensverschleierung angesehen werden, wie dies von Ihren Seiten offensichtlich der Fall ist. Jedenfalls muß dann aber die Auflösung und widmungsgemäße Verwendung der in den Erläuterungen angeführten Unterlagen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen vermindern.

§2(2) soll lauten: " Das nähere ist von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung auf Vorschlag des jeweiligen Senates für Studienförderung zu bestimmen. "

Bevor sich die zuständige akademische Behörde mit der Festlegung des notwendigen Studienerfolges befaßt, soll sich der Senat für Studienförderung aufgrund der zu erwartenden größeren Sachkenntnis und Effizienz im Vergleich zu Kollegien damit befassen. Analoges gilt für die §§ 13(6) und 28.

§8(3) soll lauten: " Wenn die entsprechende Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung gilt so lange, bis die zuständige akademische Behörde eine Verordnung, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen ist, erlassen hat. "

§13: Ich begrüße die Erhöhung der Grunbeträge für die Studienbeihilfen, ebenso die der Erhöhungs- und Absetzbeträge. Ich bedauere es aber, daß die Stipendien weiterhin nicht a priori an die Geldentwertung angepaßt werden, sondern daß der Zustand der Erhöhung im Nachhinein fortgeschrieben wird. Ich begrüße auch die Änderung der Berechnung des zumutbaren Unterhaltes in § 13(7) lit.a zugunsten jener Studenten, die ein höheres Stipendium beziehen.

Im Zuge einer vollständigen Anpassung an die Teuerung müßte auch der Betrag in § 13(6) lit.a angehoben werden.

Aufgrund konkreter Probleme aus der Erfahrung mit der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes schlage ich folgende weitere Änderungen im §13 vor:

§13(6) soll lauten: ".... erhalten hat. Bei abgeschlossener Berufsausbildung sind Ausbildungszeiten als Lehrling zu Hälfte in diese Frist einzurechnen. Der zuständige Bundesminister kann in Fällen, in denen es aufgrund der besonderen Begabung des Antragstellers berechtigt erscheint, diese Frist um bis zu einem Jahr nachsehen. "

§13(7) lit.a soll lauten: " der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß §2(2) EStG 1972 des einen Elternteils (Wahlelternteils) vermindern das Einkommen des anderen Elternteils (Wahlelternteils) um die Hälfte des 50.000.-Schillinge übersteigenden Betrages. "

Ich begrüße den §13(10) in der vorgeschlagenen Fassung.

§20(5): Diese Bestimmung ist in der derzeitigen Fassung mit dem §32 der vorgeschlagenen Novellierung nicht vereinbar. Daher soll der §20(5) entfallen.

§23(1) : In Bezug auf das Ruhen des Anspruches auf Studienbeihilfe halte ich es für sinnvoll, eine Ähnliche Regelung wie §2(2) lit.b zweiter Satz vorzusehen. §23(1) soll lauten: " Präsenzdienst ableistet. Ein Ruhen des Anspruches verkürzt die Anspruchsdauer nach §2(2) lit.b erster Satz nicht."

WEITERE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

§26(1): Dieser Absatz bedeutet keine Neuregelung von weiteren Förderungsmaßnahmen, er bedeutet lediglich eine Fortschreibung des bisherigen unerquicklichen Zustandes bei den Begabtenstipendien im kleinen Maßstab. Des weiteren bedeutet diese Bestimmung eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Studierenden jener Universitäten, wo die tatsächlichen Studiendauern die gesetzlichen stärker überschreiten als an anderen Universitäten. Benachteiligte in diesem Sinne sind insbesondere die Studenten an der Montanuniversität Leoben, an der TU Graz, Der Universität für Bodenkultur und der TU Wien.

Daher lehne ich diese Bestimmung in aller Form ab.

Es gibt Universitäten, an denen es möglich sein soll, den ersten studienabschnitt in der gesetzlichen Zeiz zu beenden. An der Montanuniversität ist dies unmöglich, auch dies ist eine weitere Benachteiligung für die Studenten der Montanuniversität.

Hat der Gesetzgeber jedoch die Absicht, die Begabtebstipendien in der alten form im kleinen Maßstab fortzuschreiben, schlage ich folgende Formulierung vor: §26(6) soll lauten: "Studierende, die innerhalb jener Zeit, in der ein Viertel der Studierenden erfahrungsgemäß eine Diplomprüfung (...) absolvieren, zumindest in der Mehrzahl der Prüfungsfächer mit der bestmöglichen Note absolviert haben, haben Anspruch auf...."

§26(2): Ich begrüße diese Bestimmung.

§27: Die Absicht des Gesetzgebers, Auslandsstudien zu fördern, ist zu begrüßen. Es ist bedauerlich, daß jenes Geld, das bisher für die Förderung von begabten Studenten verwendet wurde, nun für eine Erweiterung der sozialen Förderung verwendet werden soll. Dies gilt auch für §26(1). Daher schlage ich vor, die sozialen Kriterien bei den Auslandsstipendien zu streichen oder zumin-

dest so zu formulieren: §27(1) lit.b soll lauten: " der Studierende keine der für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgeblichen Bemessungsgrundlagen um mehr als das Dreifache überschreitet.

§27(2) soll lauten: " ... Für Studienbeihilfenbezieher oder für Studierende, die keine der für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgeblichen Bemessungsgrundlagen unter Berücksichtigung eines nach §13(2) erhöhten Grundbetrages um mehr als das Doppelte überschreiten. Bei einem Studium in Europa....."

§ 28 : Ich begrüße die Wissenschafts- und Leistungsstipendien in der vorgeschlagenen Form, schlage aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit und objektiven Entscheidungsfindung einen anderen Verfahrensweg vor. § 28(4) soll lauten: "Die Zuerkennung der Wissenschafts- und Leistungsstipendien erfolgt ... auf Vorschlag des Studienförderungssenates durch das ... Fakultätskollegium. Der Studienförderungssenat gibt sich Richtlinien in Bezug auf die Vergabe dieser Stipendien. Diese Richtlinien bewegen sich innerhalb von Rahmenbedingungen, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet werden."

§§ 29 - 35: Ich begrüße diese Bestimmungen.

Ich bedaure es zutiefst, daß Geldmittel, die bisher für die Förderung von Begabung verwendet werden, nunmehr für eine leistungsabhängige Studienförderung mit Hauptaugenmerk auf soziale Kriterien verwendet werden sollen. Dies ist nicht so zu verstehen, daß ich die leistungsabhängige Sozialförderung ablehne, zu hinterfragen ist jedoch, ob es sich Österreich als einziges europäisches Land leisten soll, Begabung nicht wertfrei zu fördern. Bedauerlich ist des weiteren, daß dem Gesetzgeber die wertfreie Begabungsförderung so wenig am Herzen liegt, wie es diesem Entwurf zu entnehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Karall Gschütz